

Vorblatt

Ziele

- Aktualisierung der Liste der festgelegten Badegewässer und Badestellen infolge der Einstellung des Badebetriebes am Badesees Gaishorn am See;
- Neuerlassung der Verordnung aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Streichung des Badesees Gaishorn am See aus der Liste der festgelegten Badegewässer und Badestellen;
- Berücksichtigung der neuen Bezeichnungen für die politischen Bezirke.
- Berücksichtigung der neuen Gemeinden sowie deren Bezeichnungen und Nummern
- Aktualisierung der Badestellenkoordinaten
- Aufnahme der BadegewässerID

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgeabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Stmk. Badegewässer-Hygieneverordnung 2020 (StBHygVO 2020)

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft - FA Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget: Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 9a Abs. 2 Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2012, hat der Landeshauptmann die Badegewässer und Badestellen durch Verordnung zu bestimmen und jede beabsichtigte Änderung unter Angabe der Gründe dafür und der für die Sicherstellung einer ausreichenden Badegewässerqualität erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich einer Kostenschätzung nach Abstimmung mit der Maßnahmenplanung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, dem Bundesminister für Gesundheit zu übermitteln.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Gaishorn am See vom 25.03.2019 wurde der zuständigen Fachabteilung zur Kenntnis gebracht, dass der Badesee Gaishorn am See nicht mehr betrieben wird.

Zum Ende der Badesaison 2018 wurde seitens der Gemeinde Gaishorn am See bekanntgegeben, dass der Badesee Gaishorn am See schon seit längerer Zeit aufgrund von Verschlammung nicht mehr zum Baden genutzt wird. Entsprechende Bewirtschaftungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen wurden seitens der Gemeinde zwar angedacht, stellten sich jedoch als unverhältnismäßig teuer und daher nicht finanzierbar dar.

Der Sachverhalt wurde in weiterer Folge dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mitgeteilt, worauf laut Mail vom 10.04.2019 ausgeführt wurde, dass die Begründung zur Streichung aus der Liste der Badegewässer nach der RL 2006/7/EG ausreicht und dies der Europäischen Kommission gemeldet wird.

Es ist somit der Badesee Gaishorn am See aus der Liste der Badegewässer und Badestellen zu streichen und diese Änderung gemäß § 9a Abs. 2 Bäderhygienegesetz dem Bundesminister für Gesundheit zu übermitteln.

Eine weitere Änderung der geltenden Verordnung über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen ist zur Adaptierung der durch die Bezirks- und Gemeindefusionen eingeführten neuen Bezeichnungen für die politischen Bezirke und Gemeinden erforderlich. Auch sind Verweise dieser Verordnung auf das Bäderhygienegesetz zu aktualisieren.

Zur Vornahme der erforderlichen Änderungen sollte im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit eine Neuerlassung einer Verordnung anstelle einer Novellierung der geltenden Verordnung angestrebt werden. Im Zuge der Neuerlassung wird die BadegewässerID des jeweiligen Badegewässers in die Verordnung aufgenommen. Zudem werden die Koordinaten aktualisiert, nachdem die aktuellen Koordinaten der Badestellen bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) erhoben wurden. Die Koordinatendarstellung erfolgt in Dezimalgraden (nördlicher Breitengrad/östlicher Längengrad).

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zum Tätigwerden.

Ziele

- Aktualisierung der Liste der festgelegten Badegewässer und Badestellen infolge der Einstellung des Badebetriebes am Badesees Gaishorn am See;
- Neuerlassung der Verordnung aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit.

Maßnahmen

- Streichung des Badesees Gaishorn am See aus der Liste der festgelegten Badegewässer und Badestellen;
- Berücksichtigung der neuen Bezeichnungen für die politischen Bezirke.
- Berücksichtigung der neuen Gemeinden sowie deren Bezeichnungen und Nummern
- Aktualisierung Badestellenkoordinaten
- Aufnahme der BadegewässerID

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In Umsetzung der Verordnungsermächtigung des § 9a Abs. 2 Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2012, werden die Badegewässer und Badestellen bestimmt. Dazu werden die Badegewässer systematisch für jeden politischen Bezirk angeführt und die jeweiligen Badestellen, von denen die Beprobungen zu entnehmen sind, durch Angabe der Koordinaten festgelegt.

Zu § 2:

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit dem der Kundmachung folgenden Tag festgelegt.

Zu § 3:

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Verordnung wird das Außerkrafttreten der geltenden Verordnung bestimmt.